

An alle substituierenden Ärzte und Ärztinnen

Qualitätssicherung

Herr v. Blanc
Tel.: 030 / 31 00 3 - 439
Fax: 030 / 31 003 - 50439
e-mail: qs@kvberlin.de

22.04.2020

Wichtige Änderungen in der Betäubungsmittelverschreibungs-Verordnung vom 21.04.2020
- **Vorerst befristet bis längstens zum 31.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des erweiterten Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben sich auch relevante Änderungen durch die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung des BMG für die Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger ergeben.

So gilt **ab sofort** - während des vom Bundestag festgestellten epidemischen Notstandes:

- **Z**-Rezepte können nun bis zu vier Mal die Woche und für bis zu 7 Tage ausgestellt werden - auch ohne persönliche Konsultation,
- die Limitierung der Höchstzahl von 10 Patienten i.R. der Konsiliarregelung entfällt,
- die zeitliche Begrenzung in Vertretungsfällen entfällt.
- BtM-Rezepte dürfen in der Praxis des vertretenen Arztes vom Arzt, der vertretungsweise die Substitution durchführt, verwendet werden. Etwa, wenn aus dem Ruhestand wieder aktivierte Ärzt*innen sofort BtM-Verschreibungen ausstellen sollen und diese keine eigenen gültigen BtM-Rp Vordrucke mehr haben.
- BtM Rezepte („T“) dürfen per Post versandt werden, ebenfalls auch ohne persönliche Konsultation.
- Substituierende Ärzt*innen können auch anderes Personal als medizinisches, pharmazeutisches oder pflegerisches, etwa Mitarbeitende von Drogenberatungsstellen oder von PSB-Einrichtungen, mit der Überbringung des Substituts und ggf. dessen Überlassung zum unmittelbaren (Unter-Sicht-Einnahme) oder zum eigenverantwortlichen Verbrauch (Take-Home) – im letzteren Fall nach Vereinbarung und in Absprache mit der Apotheke (Botendienst) – beauftragen.

Fallbeispiel 1: Es soll eine einzelne Tagesdosis ausgeliefert werden aus der Praxis zur Einnahme unter Sicht: Dies ist im Rahmen eines ärztlichen Hausbesuches zulässig. Die/der verordnende ÄrztIn kann auch Praxisangestellte oder PSB-Kräfte beauftragen,

sofern diese über die Kriterien für eine Einnahme oder auch Nicht-Einnahme (Sedierung u.a.) unterrichtet sind. Dies ist eine ärztliche Tätigkeit.

Fallbeispiel 2: Es sollen eine oder mehrere Tagesdosen zur eigenverantwortlichen Einnahme am Aufenthaltsort der/des PatientIn abgegeben werden. Dies kann ausgeführt werden durch eine/n volljährige/n ApothekenbotIn. Ärztliches oder Praxispersonal oder auch PSB-Kräfte dürfen ebenfalls Substitutionsmittel zur eigenverantwortlichen Einnahme überbringen, sind dann allerdings im Auftrag der Apotheke mit dieser Botendienst-Aufgabe betraut. Dies ist mit der Apotheke fallweise zu vereinbaren und zu dokumentieren. Dies ist eine Tätigkeit im Auftrag der Apotheke. Damit wird auch unter Epidemiebedingungen das Dispensierrecht der Apotheken beachtet

und

- Notfallverordnungen gem. § 8 Abs. 6 BtMVV sind nunmehr auch für Substitutionsmittel statthaft (Buchstabe „N“ auf dem Rezept vermerken).

Weitere Informationen:

Die [entsprechende Veröffentlichung finden Sie im Bundesanzeiger](#)

[Infoseite der QS-Leistung](#) auf der Website der KV Berlin

Bitte achten Sie darauf, Ihren substituierten Patienten quartalsaktuelle Substitutionsbescheinigungen auszustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. v. Blanc